VERORDNUNG (EWG) Nr. 1435/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 und Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 80 der Akte sind die Ausgleichsbeträge für geschälten rundkörnigen Reis, geschälten langkörnigen Reis und Bruchreis auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und den Marktpreisen festzusetzen, die während eines Bezugszeitraums auf dem Markt des betreffenden neuen Mitgliedstaats festgestellt werden.

Die neuen Mitgliedstaaten haben ihren Bedarf bisher zu Weltmarktpreisen gedeckt. Auf Grund dieser Preise, die nach ihrer Berichtigung um den Unterschied der Beförderungskosten für die Festsetzung der Abschöpfungen herangezogen werden, ist in den neuen Mitgliedstaaten ein dem Schwellenpreis vergleichbarer Preis festzusetzen, der von einem neuen Mitgliedstaat zum anderen nur geringfügig abweicht. Aus diesem Grunde werden die Ausgleichsbeträge für geschälten Reis und Bruchreis für die drei neuen Mitgliedstaaten in gleicher Höhe festgesetzt.

Für die anderen Ausgleichsbeträge gelten die Regeln des Artikels 80 Absatz 2 der Akte. Danach werden die Ausgleichsbeträge für Rohreis, halbgeschliffenen Reis und vollständig geschliffenen Reis nach dem Ausgleichsbetrag für geschälten Reis mit Hilfe der Koeffizienten bestimmt, die durch die Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1484/75 (3), festgelegt wurden.

Für die unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4) fallenden Erzeugnisse ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der für die Bestimmung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Koeffizienten festzusetzen. Diese Koeffizienten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (5) festgelegt worden.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, den Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Preisniveau das höhere ist.

Gemäß Artikel 56 der Akte können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, wenn bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis, abzüglich des Ausgleichsbetrags,

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 150 vom 11. 6. 1975, S. 7.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

liegt; im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge entsprechend den Schwankungen der Weltmarktpreise beschränkt werden. Es ist daher notwendig, die Modalitäten für diese Beschränkung festzulegen. Ferner ist es angezeigt, diese Beschränkung in gleichem Maße auf die Ausgleichsbeträge für Reisverarbeitungserzeugnisse zu übertragen.

Es ist angebracht, klarzustellen, daß die Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte bedeutet, daß der Ausgleichsbetrag von der Einfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung abgezogen wird.

Soweit notwendig, sollte die Möglichkeit zur Einführung einer Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags vorgesehen werden.

Ist im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und dritten Ländern der Ausgleichsbetrag von der Erstattung abzuziehen und ist diese niedriger als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt worden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen, die insbesondere durch den Unterschied zwischen diesen Beträgen verursacht werden könnten, vermieden werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, die Kommission zu ermächtigen, in dem Anhang mit den von ihr festgesetzten Ausgleichsbeträgen die vom Rat festgesetzten Ausgleichsbeträge wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. August 1973 anzuwendenden Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehenden Erzeugnisse auf:

99 Rechnungseinheiten je Tonne geschälten rundkörnigen Reis,

114,5 Rechnungseinheiten je Tonne geschälten langkörnigen Reis,

45,5 Rechnungseinheiten je Tonne Bruchreis.

Artikel 2

Die Ausgleichsbeträge für Rohreis, halbgeschliffenen Reis, vollständig geschliffenen Reis und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bezeichneten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen Nr. 467/67/EWG und (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten bestimmt.

Artikel 3

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Bestimmung der Ausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau das höhere war. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Einfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung abgezogen.

Artikel 4

(1) Der anzuwendende Ausgleichsbetrag ist der am Tag der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Ausgleichsbetrag.

(2) In den Fällen, in denen es sich als notwendig erweist, kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 beschlossen werden, eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags einzuführen.

Artikel 5

(1) Liegt bei einem der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse die Einfuhrabschöpfung unter dem für dieses Erzeugnis festgesetzten Ausgleichsbetrag, so bestimmt die Kommission an Hand der Tabelle im Anhang die Höhe des Betrages, der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern als Ausgleichsbetrag anwendbar ist.

Liegt die Einfuhrabschöpfung jedoch innerhalb der Grenzen, die den nach Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbetrag einschließen, so bleibt dieser weiterhin anwendbar.

(2) Für Rohreis (Paddy-Reis), halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis wird der als Ausgleichsbetrag anzuwendende Betrag von der Kommission mittels der in der Verordnung Nr. 467/67/

EWG aufgeführten Koeffizienten und je nach den Schwankungen des Betrages oder der Beträge bestimmt, die gemäß Absatz 1 für geschälten Reis festgesetzt wurden.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Erzeugnisse bestimmt die Kommission je nach den Veränderungen des Betrages oder der Beträge, die gemäß Absatz 1 für die jeweiligen Grunderzeugnisse festgesetzt wurden, den als Ausgleichsbetrag anzuwendenden Betrag.

Artikel 6

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt wird und die Ausfuhrerstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, so kann bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 7

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden festgelegt:

a) die in Artikel 2 bezeichneten Ausgleichsbeträge,

b) die in Artikel 1 bezeichneten Ausgleichsbeträge für die folgenden Wirtschaftsjahre,

c) die Einzelheiten der Gewährung, Erhebung und Einbeziehung der Ausgleichsbeträge, insbesondere zur Verhinderung etwaiger Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen,

d) die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

---

[1] ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26
[2] ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

ANHANG

Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr RE/Tonne	Als Beitrittsausgleichsbeträge anzuwendende Beträge RE/Tonne
zwischen 168 und 162,01	165
zwischen 162 und 156,01	159
zwischen 156 und 150,01	153
zwischen 150 und 144,01	147
zwischen 144 und 138,01	141
zwischen 138 und 132,01	135
zwischen 132 und 126,01	129
zwischen 126 und 120,01	123
zwischen 120 und 114,01	117
zwischen 114 und 108,01	111
zwischen 108 und 102,01	105
zwischen 102 und 96,01	99
zwischen 96 und 90,01	93
zwischen 90 und 84,01	87
zwischen 84 und 78,01	81
zwischen 78 und 72,01	75
zwischen 72 und 66,01	69
zwischen 66 und 60,01	63
zwischen 60 und 54,01	57
zwischen 54 und 48,01	51
zwischen 48 und 42,01	45
zwischen 42 und 36,01	39
zwischen 36 und 30,01	33
zwischen 30 und 24,01	27
zwischen 24 und 18,01	21
zwischen 18 und 12,01	15
zwischen 12 und 6,01	9
zwischen 6 und 0,01	3
0	0